

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes — Drucksachen 11/2357, 11/2556 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zu Artikel 1 (§ 7 a)

Dem Artikel 1 § 7 a Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

„Das Berufungs- und Beteiligungsverfahren der Gegenschverständigen ist durch den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 82 des Arzneimittelgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln. In dieser Regelung ist festzulegen, daß die Gegenschverständigen ausschließlich von der Zulassungsbehörde beauftragt werden.“

Begründung:

Um die Unabhängigkeit der Sachverständigen sicherzustellen, ist die Verwaltungsvorschrift zu ihrer Beauftragung auf möglichst breiter Basis abzustimmen.

2. Zu Artikel 2 nach Nummer 2 (§ 78 Abs. 2)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. In § 78 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ein einheitlicher Apothekenabgabepreis für Arzneimittel, die vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen sind, ist zu gewährleisten.“

Begründung

Die Regelung ist erforderlich, um die im öffentlichen Interesse gebotene flächendeckende und gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln bei einheitlichen Abgabepreisen sicherzustellen.

Bonn, den 22. Juni 1988

Dr. Vogel und Fraktion

